

Öffnungsschritte in Thüringen ab 2. Juni

gemäß Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung



	Inzidenz unter 100	unter 50	unter 35
Kontaktbeschränkung → Kinder unter 14 Jahren, vollständig Geimpfte und Genesene werden nicht mitgezählt.	In geschlossenen Räumen: Haushalt + 2 Personen Unter freiem Himmel: Haushalt + 4 Personen	In geschlossenen Räumen: Haushalt + 5 Personen Unter freiem Himmel: Haushalt + 10 Personen	In geschlossenen Räumen: Haushalt + 10 Personen Unter freiem Himmel: nur Empfehlung
Veranstaltungen – unter freiem Himmel → keine Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich	Erlaubt → Test* erforderlich → nur nach Erlaubnis der kommunal zuständigen Behörde (10 Werktage im Voraus)	Erlaubt → Testpflicht entfällt → nur nach Erlaubnis der kommunal zuständigen Behörde (10 Werktage im Voraus)	Erlaubt → Testpflicht entfällt → Anzeigepflicht bei der kommunal zuständigen Behörde (2 Werktage im Voraus)
Veranstaltungen – in geschlossenen Räumen → es gelten die aktuellen Branchenregelungen	Nicht erlaubt	Erlaubt → Test* und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich → Nach Erlaubnis der kommunal zuständigen Behörde (10 Werktage im Voraus)	Erlaubt → Test* erforderlich → Anzeigepflicht bei der kommunal zuständigen Behörde (2 Werktage im Voraus)
Gastronomie – unter freiem Himmel → keine Terminvereinbarung	Geöffnet → Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich		Geöffnet → Kontaktpersonennachverfolgung entfällt
Gastronomie – in geschl. Räumen einschl. Cafés, Kneipen und Bars → keine Terminvereinbarung	Geschlossen	Geöffnet → Test* und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich	Geöffnet → Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich → Testpflicht entfällt

Öffnungsschritte in Thüringen ab 2. Juni

gemäß Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung



	Inzidenz unter 100	unter 50	unter 35
Campingplätze, Ferienwohnungen	Geöffnet → Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich		
Beherbergungsbetriebe	Geöffnet → nur 60 % Belegung → Test* bei Anreise und alle 72 Stunden erforderlich → Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich → Innengastronomie nur für Übernachtungsgäste	Geöffnet → einmaliger Test* bei „Anreise“ und Kontaktpersonennach- verfolgung erforderlich	Geöffnet → Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich → Testpflicht entfällt
Reisebusveranstaltung	Geöffnet → nur für tagestouristische Angebote → Test* und Kontaktpersonennach- verfolgung erforderlich → Maskenpflicht (OP oder FFP2)	Geöffnet → auch mehrtägige touristische Angebote → Test* und Kontaktpersonennach- verfolgung erforderlich → Maskenpflicht (OP oder FFP2)	Geöffnet → Testpflicht und Kontaktpersonen- nachverfolgung entfällt → Maskenpflicht (OP oder FFP2)
Einzelhandel → Keine Kontaktpersonennachver- folgung erforderlich	Geöffnet → Test* erforderlich	Geöffnet → Testpflicht entfällt	
Museen, Gedenkstätten – in geschlossenen Räumen	Geöffnet Test* und Kontaktpersonen- nachverfolgung erforderlich	Geöffnet → Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich → Testpflicht entfällt	

Öffnungsschritte in Thüringen ab 2. Juni

gemäß Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung



	Inzidenz unter 100	unter 50	unter 35
Touristeninformation → Kein Test und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich	Geöffnet		
Freizeitgestaltung (§ 25) – in geschlossenen Räumen (z. B. Theater, Konzerthäuser, Kletterparks, Kinos etc.)	Geschlossen	Geöffnet → Test* und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich	Geöffnet → Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich → Testpflicht entfällt
Freizeitgestaltung (§ 25) – unter freiem Himmel	Geöffnet („kommerzielle“ Sportangebote mit entsprechenden Teilnehmerzahlen – siehe unten)		
Musik- und Kunstschulen; Nachhilfeschule; Angebote der Umweltbildung; Hundeschulen; – in geschlossenen Räumen	Geöffnet → für Kleinstgruppen (5 Personen) → Test* und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich	Geöffnet → für Gruppen (10 Personen) → Testpflicht entfällt Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich	Geöffnet → Personenbegrenzung entfällt → Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich
Gesangs- und Blasmusikunterricht	Geöffnet → nur Einzelunterricht → Test* und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich	Geöffnet → in Kleinstgruppen (5 Personen) → Test* und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich	Geöffnet → ohne Teilnehmerbegrenzungen → Test* und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich
Chor- und Orchesterproben (Freizeitbereich)	Erlaubt → nur unter freiem Himmel		Erlaubt → in geschlossenen Räumen Test* und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich

Öffnungsschritte in Thüringen ab 2. Juni

gemäß Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung



	Inzidenz unter 100	unter 50	unter 35
Gemeindegesang	Erlaubt → nur unter freiem Himmel		Erlaubt → auch in geschlossenen Räumen
Tanzschulen, Ballettschulen (Yogaschulen etc.) – in geschlossenen Räumen	Geschlossen	Geöffnet → für Kleinstgruppen (5 Personen) → Test* und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich	Geöffnet → Personenbegrenzung und Testpflicht entfallen → Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich
Fitnessstudios, Saunen – in geschlossenen Räumen	Geschlossen	Geöffnet → Test* und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich	Geöffnet → Testpflicht entfällt → Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich
Kommerzielle Sportangebote – unter freiem Himmel → Kein Test oder Kontaktpersonennachverfolgung	Geöffnet → für max. 10 Personen	Geöffnet → Ohne Personenbegrenzung	
Bäder – unter freiem Himmel	Geöffnet		
Bäder – in geschlossenen Räumen	Geschlossen → Ausnahmen: Schulsport, Reha	Geöffnet → Test* und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich	Geöffnet → Testpflicht entfällt → Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich

Öffnungsschritte in Thüringen ab 2. Juni

gemäß Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung



	Inzidenz unter 100	unter 50	unter 35
Schulen	Phase Gelb (eingeschränkter Regelbetrieb) → Testpflicht* → Maskenpflicht für alle Klassenstufen (Unterricht, Schulgebäude & Schülerbeförderung) → Tagesausflüge nur im Freien	Phase Grün (Regelbetrieb mit Infektionsschutz) → Testpflicht* → Maskenpflicht im Unterricht ab Klasse 7, für alle im Schulgebäude und bei Schülerbeförderung → Tagesausflüge auch mit Indoor-Aktivitäten	Phase Grün (Regelbetrieb mit Infektionsschutz) → Testpflicht* → Maskenpflicht nur im Schulgebäude und bei Schülerbeförderung → keine Einschränkungen bei Klassenfahrten & Ausflügen
Kindertagesbetreuung	Phase Gelb (eingeschränkter Regelbetrieb) → Testangebot für Personal und Kinder ab 3 Jahren	Phase Grün (Regelbetrieb mit Infektionsschutz) → Testangebot für Personal und Kinder ab 3 Jahren	
Organisierter Vereinssport im Amateurbereich → Kontaktpersonennachverfolgung muss in allen Bereichen gewährleistet werden	Unter freiem Himmel: → Gruppen bis 20 Personen (Sportartspezifische Überschreitungen sind bei regelhaft größeren Mannschaftsgrößen möglich) → Zuschauer/innen nach Erlaubnis der lokalen Gesundheitsbehörde möglich In Hallen: Geschlossen	Unter freiem Himmel: → Keine Personenbeschränkung → Zuschauer/innen nach Erlaubnis der lokalen Gesundheitsbehörde möglich In Hallen: → Testpflicht* für Sportler/innen und Trainer/innen (Gilt nicht für Schüler/innen) → Zuschauer/innen nach Erlaubnis der lokalen Gesundheitsbehörde möglich mit Testpflicht*	Unter freiem Himmel: → Zuschauer/innen müssen bei der lokalen Gesundheitsbehörde angezeigt werden In Hallen: → Zuschauer/innen müssen bei der lokalen Gesundheitsbehörde angezeigt werden (Testpflicht* bleibt bestehen)

Öffnungsschritte in Thüringen ab 2. Juni

gemäß Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung



	Inzidenz unter 100	unter 50	unter 35
Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Familienerholungseinrichtungen, Schullandheime	Geöffnet → Test* und Kontaktpersonen- nachverfolgung erforderlich → Öffnung von Schullandheimen nur zu Bildungszwecken	Geöffnet → Test* und Kontaktpersonennach- verfolgung erforderlich	Geöffnet → Testpflicht entfällt → Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich
Diskotheiken	Geschlossen		Geöffnet → Nach Erlaubnis der kommunal zuständigen Behörde (10 Werktage im Voraus) → Test* und Kontaktpersonen- nachverfolgung erforderlich
Prostitutionsstätten	Geschlossen	Geöffnet → zwei Personen-Regel → Test* und Kontaktpersonennachverfolgung erforderlich	
Swingerclubs	Geschlossen		Geöffnet → Nach Erlaubnis der kommunal zuständigen Behörde (10 Werktage im Voraus) → Test* und Kontaktpersonen- nachverfolgung erforderlich

Öffnungsschritte in Thüringen ab 2. Juni

gemäß Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung



Hinweise

Allgemeine Verhaltensregeln

Bei allen Öffnungsschritten gilt auch weiterhin: Beachten Sie auch weiterhin die allgemeinen Infektionsschutzregeln (AHA+L). Hygienekonzepte entsprechend der Thüringer Branchenregeln sind zu beachten und umzusetzen.

Informationen zum Über- und Unterschreiten der Schwellenwerte

Für das Über- und Unterschreiten der Schwellenwerte gelten – im Einklang mit dem Infektionsschutzgesetz des Bundes („Bundes-Notbremse“) folgende Regeln:

- Unterschreitet ein Landkreis/eine kreisfreie Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen den entsprechenden Schwellenwert von 100 bzw. 50 oder 35 so treten an dem übernächsten Tag Lockerungen in Kraft.
- Überschreitet ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen eine Inzidenz von 35 bzw. 50 gelten dort ab dem übernächsten Tag wieder strengere Maßnahmen. Überschreitet ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt den Wert von 100 bzw. 150 oder 165 gelten dort die Maßnahmen der "Bundes-Notbremse".

Datenbasis für die Inzidenzwerte sind die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen. Das Thüringer Gesundheitsministerium ist als oberste Gesundheitsbehörde für die Veröffentlichung der Tage, ab denen die jeweiligen Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes gelten, verantwortlich. Die Veröffentlichung erfolgt unter: <https://www.tmasqff.de/covid-19/rechtsgrundlage>

*Testpflicht

Bei bestimmten Regelungen der Corona-Schutzmaßnahmen, bei denen ein negativer Test Voraussetzung ist, werden vollständig Geimpfte und Genesene mit negativ Getesteten gleichgestellt. Damit müssen vollständig Geimpfte/Genesene kein aktuelles negatives Testergebnis vorweisen, um zum Beispiel zu einer Veranstaltung zu gehen. Zudem gilt die Testpflicht nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.